

## **Richtlinien für Bestattung von Auswärtigen**

### **1. Grundlagen**

- Art. 1 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Köniz vom 12.11.2012
- Art. 1 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Köniz vom 28.11.2012
- Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhofs-, Siegelungs-, Erbgangssicherungs- und Testamentswesen vom 28.11.2012.

### **2. Grundsatz**

- 2.1. Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Köniz können auf einem Friedhof dieser Gemeinde bestattet werden. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.

### **3. Anwendung des Tarifs für Einwohner**

Der Gebührenansatz für Einwohner kann zur Anwendung gelangen, wenn

- a) die verstorbene Person mindestens 10 Jahre Wohnsitz in Köniz hatte und nicht länger als 1 Jahr vor Todesdatum aus der Gemeinde Köniz weggezogen ist
- b) die verstorbene Person ihr Leben überwiegend in der Gemeinde Köniz verbracht hat und ihren Wohnsitz aus Alters- oder Pflegegründen in eine andere Gemeinde verlegen musste (Altersresidenz, Wohnsitznahme bei betreuenden Angehörigen)
- c) kein Nachlassvermögen und andere Vermögenswerte vorhanden sind und die Angehörigen durch die Anwendung des Gebührenansatzes für Auswärtige belegtermassen in eine finanzielle Notlage geraten würden.

Im Zweifelsfalle haben die Gesuchstellenden zu belegen, dass die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab Datum der Unterzeichnung.

Köniz, den 18. Mai 2022

Abteilung Umwelt und Landschaft  
Abteilungsleiter

Daniel Gilgen

